

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.12.1966

Geschäftszahl

0473/66

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2088/55 E 16. November 1955 VwSlg 3887 A/1955 RS 1

Stammrechtssatz

Bei Beantwortung der Frage, ob das Berufsbild berufliche Sonderverhältnisse anzeigt, sind die persönlichen Verhältnisse auszuschließen, so insbesondere das Alter, die Arbeitsunfähigkeit, die berufliche Untätigkeit, der Ruhestand des Beschädigten u. dgl.. Hierzu zählt auch der Umstand, daß ein selbständiger Landwirt in der Lage sein kann, bei der von ihm ausgeübten Tätigkeit auf seine Gesundheitsschädigungen Rücksicht zu nehmen.